Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 958 vom 5. April 1977

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Neue Blauenrainstrasse", Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 18. Juni 1976 dem Bau- und Strassenlinienplan "Neue Blauenrainstrasse" und den damit verbundenen Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 16. August bis 15. September 1976 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 1976 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden und Umgebung Nr. 32 vom 13. August 1976 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. August 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 18. März 1977 (Eingang 31. März 1977) unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem

18 11.75 100'000

Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist zu beanstanden, dass auf den Parzellen Nr. 4332, 4333 und 4336 die vorhandenen Bauten mit der allgemeinen Baulinie umfahren worden sind. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis dürfen Bauten nämlich nur dann mit einer allgemeinen Baulinie umfahren werden, wenn

- es sich um wertvolle Bauten im Sinne der Denkmalpflege (Eigenwert) oder wertvolle Bauten unter dem Gesichtswinkel der Erhaltung des Ortsbildes (Situationswert) handelt,
- ein Grundstück in Beachtung der Grenzabstände und der Baulinie nicht mehr überbaubar wäre.

In allen andern Fällen ist die dafür geschaffene provisorische Baulinie anzuwenden (§ 92 Baugesetz).

Weil die erwähnten Kriterien, welche ein Umfahren der Bauten mit der Baulinie rechtfertigen würden, bei den erwähnten Bauten nicht zutreffen, muss die beschlossene Lösung als willkürlich bezeichnet werden. Daraus folgt, dass bei den Parzellen Nr. 4332, 4333 und 4336 den Baulinien die Genehmigung versagt werden muss, soweit diese um die vorhandenen Bauten gezogen worden sind. In den unterbreiteten Plänen sind diese blau durchgestrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf vom 18. Juni 1976 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Neue

Blauenrainstrasse" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan im Sinne der Erwägungen mit folgender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt:
Ausnahme für den Bau- und Strassenlinienplan:
Von der Genehmigung ausgenommen werden die Baulinien auf den Parzellen Nr. 4332, 4333 und 4336, soweit diese um die bestehenden Bauten gezogen worden sind.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/eBS/4/0 (Bau- und Strassenlinien), 5/SP/0/5 (Strassennetzplan-Mutation) und 5/ZP/0/3 (Zonenplan-Mutation) versehenen Pläne.
3. Der Gemeinderat Arisdorf wird eingeladen, diesen Entscheid den von der Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arisdorf (2)
Ingenieurbüro Itin & Kipfer AG, Schwieriweg 12, Liestal
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 3, Liestal
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Vermessungsamt
Tiefbauamt (3)
Meliorationsamt (3)
Planungsamt (8)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

6-11-4